

**Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

zur Durchführung des § 45 SGB III

(Stand: 01.08.2019)

Gültig ab: 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	4
45.01 Zielsetzung.....	4
45.02 Ausrichtung der Leistung.....	4
45.03 Förderfähiger Personenkreis	4
45.04 Nicht förderfähige Personen.....	5
45.05 Status während der Teilnahme.....	5
45.06 Notwendigkeit.....	5
45.07 Zugang zur Maßnahme	5
45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen.....	6
45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	6
45.10 Vergabe- und Zulassungsverfahren	7
45.11 Vergabemaßnahmen.....	7
45.12 Zugelassene Maßnahmen.....	7
45.13 Umfang der Teilnehmerkosten	9
45.14 Rehabilitanden	10
45.15 Aktivierungshilfen für Jüngere	10
Verfahren - Teil 2 -	11
V.45.01 Zuständigkeit für Förderentscheidung	11
V.45.02 Maßnahmebetreuung.....	11
V.45.03 Zugang zur Maßnahme.....	11
V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen	12
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung	12
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	13
V.45.07 Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS ..	13
V.45.08 Folgegespräch	13
V.45.09 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel	13
V.45.10 Dokumentation.....	14
V.45.11 Prüfkriterium für die Vermittlungsvergütung bei gleichzeitiger EGZ-Gewährung bei Vergabemaßnahmen	14
V.45.12 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen	14
V.45.13 Erstattung teilnehmerbezogener Kosten beim AVGS.....	14
V.45.14 Durchführungsqualität	14
V.45.15 Aktivierung/Eingliederung Jüngere.....	15
V.45.16 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge.....	15

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.04.2018	45.12	Teilnahme an AVGS-Maßnahmen von weniger als zwei Tagen möglich, wenn die Inhalte vollumfänglich an weniger als zwei Tagen erbracht werden
	45.12	Möglichkeit der Aushändigung mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen
	45.13	Konkretisierung der Fahrkostenregelung
	V.45.02	Zuständigkeit des OS, Team AMDL bei Erfassung und Abrechnung von zugelassenen Maßnahmen
	V.45.07 i.V.m. V.45.03	Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei zugelassenen Maßnahmen
	V.45.08 i.V.m. V.45.03	Einführung des teilnehmerbezogenen Berichtes bei zugelassenen Maßnahmen
	V.45.13	Möglichkeit der Vorauszahlung teilnehmerbezogener Kosten bei zugelassenen Maßnahmen (im Ausnahmefall)
01.08.2019	45.02	Berücksichtigung von § 22 (1) SGB III hinsichtlich nicht förderfähiger Maßnahmeinhalte und Ausschluss ärztlicher oder psychologischer Begutachtungen
	45.03	Überführung des § 131 SGB III in § 39a SGB III
	45.09	Förderhöchstdauer der beruflichen Kenntnisvermittlung gilt auch für die Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
	45.11	Maßnahmeinhalte sind bei Vergabemaßnahmen an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen
	45.12 (2)	Konkretisierung Verbot von Empfehlungen bestimmter Maßnahmeträger bzw. Maßnahmen im Gutscheilverfahren
	45.12 (6)	Die Inhalte des AVGS müssen den Arbeitsmarktbezug erkennen lassen und nach Einzel- und Gruppenmaßnahme separiert beschrieben werden
	45.13	Aktualisierung Umfang der teilnehmerbezogenen Kosten aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
	V.45.02	Die Agentur für Arbeit legt eine zuständige maßnahmebetreuende Fachkraft fest, sobald ein AVGS aus dem Rechtskreis SGB III eingelöst wird
	V.45.03 (3)	Bei Ausgabe des AVGS ist auf die Suchmöglichkeit nach Maßnahmen im Fachportal der BA hinzuweisen
	V.45.03 (4)	Hinweis auf Übersicht entzogener Trägerzulassungen im Intranet der BA
	V.45.07	Die Bewilligung der Teilnahme an einer Gutscheinmaßnahme ist mit Wegfall der Arbeitslosigkeit aufzuheben
	V.45.08	Bei Nicht-Übersendung eines teilnehmerbezogenen Berichtes liegt ein Qualitätsmangel vor
	V.45.10	Konkretisierung der Regelungen zur Dokumentation

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

45.01

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue berufliche Eingliederung unterstützt.

Zielsetzung

45.02

Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele stehen speziell entwickelte Standardprodukte unterschiedlicher Ausrichtung zur Verfügung. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung der Kategorisierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III und den möglichen Maßnahmekombinationen.

Ausrichtung der Leistung

Die eingekauften Maßnahmen (Vergabemaßnahmen) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterliegen dem Vergaberecht. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Diese erhalten dafür einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) von der Agentur für Arbeit. Eine Zuweisung in zugelassene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Träger von Maßnahmen bedürfen nach § 176 Abs. 1 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von diesem Zulassungserfordernis sind Arbeitgeber ausgenommen, die betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Maßnahmeteile durchführen.

Maßnahmeinhalte, zu deren Erbringung andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen gesetzlich verpflichtet sind, dürfen nicht Gegenstand von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein (vgl. § 22 Abs. 1 SGB III). Zudem dürfen Inhalte von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung andere Leistungen nach dem SGB III nicht ersetzen.

Nicht zulässige Maßnahmeinhalte

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen sowie ärztliche oder psychologische Begutachtungen sind unabhängig von der verfolgten Zielsetzung (bspw. Eignungsfeststellung, Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit, etc.) von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, werden die Kundinnen und Kunden an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

45.03

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die

Förderfähiger Personenkreis

unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III geregelt. Deshalb ist nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III eine entsprechende Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungssuchende in der Regel nur durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden.

**Besonderheiten bei Aus-
bildungssuchenden**

45.04

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

**Nicht förderfähige Perso-
nen**

45.05

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

**Status während der Teil-
nahme**

45.06

Die Förderleistung muss die Chance auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessern.

Notwendigkeit

Im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsgespräches ist nach § 37 Abs. 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen. Aus den daraus resultierenden Handlungsbedarfen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1 bis 5 des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Die erforderliche Maßnahme und das strategische Vorgehen sind mit der Kundin/dem Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

Zugang zur Maßnahme

45.07

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS erfolgen.

Die Entscheidung hierzu ist auch davon abhängig, wie der individuelle Förderbedarf mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktdienstleistungen abgedeckt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, ob eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte vorhanden ist.

Es ist abzuwägen, für welchen Personenkreis das Gutscheilverfahren zielführend ist. Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet. Hier ist der Einsatz von Vergabemaßnahmen, z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen mit individuell festgelegter Zuweisungs-
dauer angezeigt.

45.08

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist bis zu einer Dauer von acht Wochen (max. 320 Maßnahmestunden, 8 Wochen x 40 Maßnahmestunden) möglich. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte.

(2) Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten beruflichen Kenntnisvermittlung.

(3) Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehört z.B. der Erwerb von Gesundheitsnachweisen oder der Erwerb des Führerscheins Klasse B. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

45.09

(1) Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern. **Dabei ist die Förderhöchstdauer von acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.** Dies gilt auch für Kooperations- und Erprobungsbetriebe. Die Durchführung der betrieblichen Maßnahmeteile für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann entsprechend der Maßnahmekonzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Teile von Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber stattfinden, dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maßnahmeteile können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn der Maßnahmeteil im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

(2) Teile der Maßnahme, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Maßnahme. Sie liegen bezüglich der Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.

(3) Es ist grundsätzlich von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z. B. Sechstage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

Vermittlung von beruflichen Kenntnissen**Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber**

45.10

Maßnahmen können unter Anwendung des Vergaberechts von der Agentur für Arbeit eingekauft werden. Fachkundige Stellen können Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zulassen. In beiden Fällen müssen die durchführenden Träger zugelassen sein.

Vergabe- und Zulassungsverfahren

45.11

(1) Die Agenturen für Arbeit melden ihren Bedarf an Arbeitsmarktdienstleistungen an ihr Regionales Einkaufszentrum (REZ). Zum Einkauf dieser Leistungen kann aus mehreren Standardprodukten ausgewählt werden.

Vergabemaßnahmen

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden ausschließlich von ihrer Agentur für Arbeit der Vergabemaßnahme zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.

(3) Die Dauer der Zuweisung in eine Vergabemaßnahme wird für die Kundin/den Kunden von ihrer/seiner Vermittlungs- und Beratungsfachkraft individuell festgelegt. Die Inhalte sind an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Zuweisungsdauer

Eine vorzeitige Beendigung ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch ihre/seine Agentur für Arbeit möglich.

(4) Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten zu den Standardprodukten sind der jeweiligen Produktinformation bzw. Vergabeunterlage zu entnehmen. Bei der Bestellung der Maßnahmen sind die Bedarfsmengen sorgfältig einzuschätzen. Bei geringem Bestellvolumen kann die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter sinnvoll sein, damit durch die Bündelung von Losen im Rahmen des Einkaufs entsprechende Angebote erreicht werden können.

Maßnahmekosten

(5) Die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, die der Kundin/dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehen, werden vom Maßnahmeträger verauslagt und diesem im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Nähere Regelungen hierzu enthält die jeweilige Produktinformation bzw. Vergabeunterlage.

Teilnehmerkosten

45.12

(1) Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein.

Zugelassene Maßnahmen

(2) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen **und förderfähigen** Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der die Durchführung einer entsprechenden Maßnahme anbietet.

Ausgestaltung des AVGS

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger bzw. Maßnahmen empfehlen. **Die Empfehlung einer konkreten Maßnahme entspricht einer Zuweisung in eine Maßnahme. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 4 SGB III.**

Neutralitätspflicht

<p>(3) Der AVGS ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse festgestellten Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und des Maßnahmeziels. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg I-Anspruch hinausgeht. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.</p>	<p>Zeitliche Befristung</p>
<p>(4) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung.</p>	<p>Ende der Zusicherung</p>
<p>Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, • Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme/Ende der Arbeitssuche, • Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit, • Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung. 	
<p>Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.</p>	
<p>(5) Der AVGS kann auf das Bundesgebiet oder innerhalb dessen auf eine bestimmte Region beschränkt werden. Die regionale Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine passgenaue, zugelassene Maßnahme angeboten wird. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft hat sich dabei an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.</p>	<p>Regionale Beschränkung</p>
<p>(6) Der AVGS ist auf die notwendige Unterstützungsleistung zu beschränken. Hierbei muss der Arbeitsmarktbezug eindeutig erkennbar sein. Im AVGS sind dazu folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu beschreiben:</p>	<p>Konkretisierung des Maßnahmeinhalts und der Maßnahmedauer</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeziel, • Maßnahmeinhalt und • Maßnahmedauer. 	
<p>Dabei ist die angestrebte Tätigkeit zu berücksichtigen.</p>	
<p>Die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze (Kosten je Maßnahmestunde) für Einzelmaßnahmen sind um ein Vielfaches höher als die Bundes-Durchschnittskostensätze für Gruppenmaßnahmen im Klassenverband. Deswegen sind die Maßnahmeinhalte im AVGS separat nach der Art der Durchführung (im Klassenverband und/oder als Einzelmaßnahme) aufzuführen. Die Einlösung eines AVGS mit der Maßnahmeart Gruppenmaßnahme darf nicht in eine zugelassene Einzelmaßnahme erfolgen. Die Inhalte sind innerhalb des bewilligten Teilnahmezeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dem Personenkreis des § 116 Abs. 1 SGB III angehören, können an Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB</p>	<p>Art der Maßnahme</p>

III teilnehmen. In diesen Fällen erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erforderlich ist.

(7) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

Zeitgleiche AVGS

(8) Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden.

Maßnahmekosten

(9) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können.

Teilnehmerkosten

45.13

Umfang der Teilnehmerkosten

(1) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Es können tatsächlich entstandene Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. max. insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat.

(2) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (max. 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (max. 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden. Für die An- bzw. Rückreise bei auswärtiger Unterbringung liegt die Höchstgrenze jeweils bei max. 130 Euro.

(3) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten können bis zu 140 Euro (ab 01.08.2020: bis zu 150 Euro) pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 140 Euro (ab 01.08.2020: bis zu 150 Euro) pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

(4) Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft entscheidet vor Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme, ob im Einzelfall die Erstattung der notwendigen, zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten.

Bei Zuweisung in eine Vergabemaßnahme sind im standardisierten Zuweisungsbescheid diese Entscheidungen für die Erstattung durch den Maßnahmeträger enthalten.

45.14**Rehabilitanden**

(1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

(2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

45.15**Aktivierungshilfen für Jüngere**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierung von jungen Menschen mit der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ folgende Einschränkungen:

Nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III sind Maßnahmen des Dritten Abschnitts ausgeschlossen. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind alle Instrumente der §§ 48 bis 80 und § 130 SGB III.

Aus diesem Grund steht lediglich die Standardmaßnahme „Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)“ zur Verfügung. Diese Maßnahme richtet sich an junge Menschen, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Zielsetzung

Bei der Konzeption weiterer Maßnahmen für junge Menschen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zu beachten, dass dadurch die Maßnahmen des Dritten Abschnitts nicht ersetzt oder umgangen werden dürfen.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01

Die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme bei einem Träger (Zuweisung bzw. Ausstellung eines AVGS und Entscheidung über die Teilnahme) trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Kundin/der Kunde ihren/seinen Wohnsitz hat.

Zuständigkeit für Förderentscheidung

V.45.02

Die zuständige Agentur für Arbeit legt für jede Vergabemaßnahme und für jede zugelassene Maßnahme, die in ihrem Agenturbezirk durchgeführt wird, eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest. Letzteres gilt, sobald ein AVGS aus dem Rechtskreis SGB III eingelöst wird.

Maßnahmebetreuung

Zuständig für die Erfassung in COSACH und die Abrechnung der eingekauften Maßnahme ist der OS, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Maßnahmeerfassung und Maßnahmeabrechnung

Zuständig für die Erfassung der zugelassenen Maßnahme in COSACH ist der OS, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Zuständig für die Abrechnung der teilnehmerspezifischen Maßnahmekosten der zugelassenen Maßnahme ist der OS, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die jeweilige Teilnehmerin/der jeweilige Teilnehmer ihren/seinen Wohnsitz hat.

V.45.03

(1) Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden.

Zugang zur Maßnahme

(2) Der Zuweisungsprozess in eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger beginnt mit der Buchung über VerBIS in COSACH. Es sind die im BK-Browser bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Bei der Erstellung des Zuweisungsbescheides ist auf die korrekte Auswahl der Kategorie bzw. Maßnahmekombination nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu achten.

Verfahren bei Zuweisung

(3) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist bei Ausgabe des AVGS zur Unterstützung bei der Träger- bzw. Maßnahmesuche über die Suchmöglichkeit im Fachportal (www.arbeitsagentur.de/avgs) zu informieren. Der von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ausgewählte Maßnahmeträger hat den AVGS im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Verfahren bei AVGS

(4) Der AVGS kann nur für eine zugelassene Maßnahme eines zugelassenen Trägers eingelöst werden. Vor Einlösung des AVGS empfiehlt sich die Prüfung, ob die Zulassung des Trägers zwischenzeitlich entzogen worden ist. Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter SGB III > Förderung > Aktivierung/ berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MAT) > Weitere Informationen zur Verfügung. Für die Einlösung eines AVGS ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Teilnahme muss in dem

Zugelassene Maßnahme eines zugelassenen Trägers

Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

(5) Bei Annahme des ersten AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen an die zuständige Agentur für Arbeit. Der Kurzfragebogen mit allen Anlagen (insbes. Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung) ist von der Agentur für Arbeit sofort an den zuständigen OS, Team AMDL, weiterzuleiten. Die Erfassung der Maßnahme in COSACH nimmt der zuständige OS, Team AMDL vor. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen sind diese Angaben mit dem Träger abzuklären.

Kurzfragebogen

Nach der Erfassung in COSACH teilt der OS, Team AMDL, dem Träger die Maßnahmennummer mit.

(6) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Erstattung der teilnehmerbezogenen Kosten.

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Der Maßnahmeträger erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme. Diesem Schreiben sind als Anlage beigefügt:

- Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft,
- Mitteilung zur Vorlage beim Operativen Service, AMDL und
- Teilnehmerbezogener Bericht zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft.

Erst nach Bescheiderteilung kann die Teilnahme an der Maßnahme erfolgen.

(7) Kann einer konkreten Maßnahmeteilnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der eine entsprechende, zugelassene Maßnahme anbietet. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

V.45.04

Bei den Vergabemaßnahmen (insbesondere Standardprodukte) erteilt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger im Rahmen des Zuweisungsverfahrens den Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS, welcher damit Aktualisierungen vorzunehmen hat. Die technische Umsetzung ist von der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen (Einschaltung Dritter in VerBIS).

Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen

Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

V.45.05

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

V.45.06

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Vergabemaßnahmen haben dem Träger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Agentur für Arbeit durch den Träger zeitnah zu übergeben.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an zugelassenen Maßnahmen haben der Agentur für Arbeit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Maßnahmeträger ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit**V.45.07**

Träger von zugelassenen Maßnahmen melden gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III jeweils in der ersten Kalenderwoche eines Monats angefallene Fehltag des zurückliegenden Kalendermonats. Bei Nichtantritt am ersten Tag bzw. bei Abbruch der Maßnahme ist eine unverzügliche Meldung erforderlich. Für die Meldungen ist die mit der Bewilligung übersandte Anlage (Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft) an die für die Teilnehmende/für den Teilnehmenden zuständige Agentur für Arbeit zu übermitteln. Sofern die/der Teilnehmende die Maßnahme wie vorgesehen angetreten hat, keine Fehlzeiten und kein Abbruch der Maßnahme zu verzeichnen sind, ist diese Meldung entbehrlich.

Bei Fehlzeiten und Nichtantritt entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im Einzelfall über die Fortführung der Maßnahme. Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft insbesondere dann zu prüfen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme unentschuldigt fehlt (Nichtantritt).

Die Bewilligung der Teilnahme ist mit dem Wegfall der Arbeitslosigkeit (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit) aufzuheben. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III.

Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS**V.45.08**

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einer Einladung gemäß § 309 SGB III kurzfristig nach Maßnahmeende zu verbinden. Dabei ist das Maßnahmeergebnis zu besprechen, der teilnehmerbezogene Bericht auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten. Der Maßnahmeträger übersendet hierzu den teilnehmerbezogenen Bericht an die zuständige Agentur für Arbeit. Wird der teilnehmerbezogene Bericht nicht fristgemäß vorgelegt, handelt es sich um einen Qualitätsmangel (vgl. V.45.14).

Folgegespräch**V.45.09**

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird, somit die Zuständigkeit wechselt und das Jobcenter der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

V.45.10

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme bzw. die Bewilligung der Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. **Dies beinhaltet auch die Gründe für die Entscheidung, warum der Maßnahmeninhalt als Einzelmaßnahme durchgeführt werden soll.** Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

V.45.11

Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, hat der Träger den Erfolg durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Frage nach der gegebenenfalls erfolgten Vermittlung durch den Träger der Maßnahme wird bereits im Antrag auf Eingliederungszuschuss gestellt. Vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung sind die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung und dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

V.45.12

(1) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt.

(2) Maßnahmekosten können nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen erstattet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers wirken sich nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus. Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden.

(3) Die Abrechnung ist durch den Träger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Vor Zahlung ist insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung entspricht.

V.45.13

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene teilnehmerbezogene Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) an die Teilnehmerin/an den Teilnehmer erstattet. Die Gewährung einer Vorauszahlung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern) möglich.

V.45.14

(1) Stellt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat

Dokumentation**Prüfkriterium für die Vermittlungsvergütung bei gleichzeitiger EGZ-Gewährung bei Vergabemaßnahmen****Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen**

Tatsächliche
Maßnahmekosten

Erstattung teilnehmerbezogener Kosten beim AVGS**Durchführungsqualität
Vergabemaßnahmen**

sie dies der/dem für den Maßnahmeträger zuständigen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Nähere Regelungen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

(2) Der Maßnahmeträger hat zum Ende der Maßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist von der Maßnahmebetreuerin/dem Maßnahmebetreuer auszuwerten.

Gesamtbericht des
Maßnahmeträgers

(3) Detaillierte Regelungen im Umgang mit Qualitätsmängeln nach § 183 Abs. 3 SGB III bei zugelassenen Maßnahmen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

**Zugelassene
Maßnahmen**

V.45.15

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Maßnahmen zur Aktivierung/Eingliederung Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

**Aktivierung/Eingliederung
Jüngere**

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

eM@w

Ein Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS ist nicht vorgesehen.

V.45.16

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. Mittelvormerkungen sind im ERP-Modul PSM zu buchen. Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

**Finanzpositionen
Haupt- und Teilvorgänge**

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger (Vergabe)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-685 11-00-2251
- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger (AVGS MAT)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0008
Finanzposition 2-685 11-00-2258
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III - Ermessen
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
Finanzposition 3-681 01-00-4612

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.